

Verein zur Unterstützung und Förderung des kirchlichen Lebens an St. Helena/Ost in Gotha- Siebleben

Satzung vom 20. November 1998 (in Änderung vom 06. November 2015)

Präambel

Die Mitglieder dieses Vereins erwarten und erbitten eine Erneuerung der Gemeinde durch Gottes Geist. Für dieses Ziel setzen sie ihre Gaben und Kräfte im Bereich des Seelsorgebezirk St. Helena/Ost ein. Sie sind offen für die erprobten und für neue Formen des Gemeindelebens. Ihnen ist bewusst, dass sich die bisherigen Strukturen kirchlichen Lebens in einem Wandlungsprozess befinden, der zu neuen Gemeindeformen führen kann.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Unterstützung und Förderung des kirchlichen Lebens an St. Helena/Ost in Gotha- Siebleben“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gotha- Siebleben.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke. Dies geschieht insbesondere durch Beschaffung und Bereitstellung von Finanzmitteln für die Arbeit im Seelsorgebereich St. Helena/Ost. Der Verein unterstützt und fördert diese Arbeit durch Finanzierung von personellen und materiellen Aufwendungen sowie anderen Aufgaben der Gemeinde dienenden Maßnahmen, maßgeblich in folgenden Bereichen:

- Kinder-, Jugend- und Familienarbeit
- Seniorenarbeit
- Sozial- Missionarische Aufgaben
- Musikalische und sonstige künstlerische Gestaltung
- Caritative und diakonische Aufgaben
- Verwaltungsangelegenheiten
- Unterstützung baulicher Maßnahmen

Der Satzungszweck kann auch durch das zur Verfügung stellen von Räumen und Personal verwirklicht werden.

- (2) Für den Verein ist die gute Zusammenarbeit mit *dem* Gemeindebeirat ein wichtiges Anliegen. Er fällt seine Entscheidungen zwar unabhängig, aber in keinem Fall gegen den erklärten Willen des Gemeindebeirats in Siebleben.
- (3) Die Mitgliederversammlung des Vereins kann mit einer Zweidrittel- Mehrheit der Anwesenden beschließen, bis zu 10% der Vereinseinnahmen auch externen missionarischen Zwecken zuzuführen. Zweckgebundene Spenden werden in vollem Umfang ihrem zugedachten Zweck zugeführt.

§3 Mitglieder

(1) Mitglieder können Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichen Antrag der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Streichung
- Ausschluss aus dem Verein
- Tod

Der Austritt bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann mit sofortiger Wirkung erklärt werden. Die Streichung von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn die Beitragszahlung trotz zweimaliger Erinnerung länger als ein Jahr ausbleibt. Der Ausschluss aus dem Verein bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins. Ausschlussgründe können insbesondere schädigendes Verhalten gegenüber dem Verein oder der Kirche sein.

(3) Von Mitgliedern werden Beiträge nach Maßgabe der Beitragssatzung erhoben.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§5 Der Vorstand

(1) Zum Vorstand gehören:

- Der Vorsitzende
- Der stellvertretende Vorsitzende
- Der Schatzmeister
- Der Schriftführer, sowie
- Eine unbestimmte Zahl von Beisitzern

Der Vorstand kann im Bedarfsfall einen Beirat berufen oder zur Lösung bestimmter Aufgaben Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Arbeitskreise bilden.

(2) Der Vorstand besteht aus Vereinsmitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Mindestens ein Vorstandmitglied soll dem Gemeindebeirat im Seelsorgebereich St. Helena/Ost angehören. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl von Nachfolgern im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus unabwendbaren Gründen vorzeitig aus, so kann der Vorstand an seiner Stelle ein neues Mitglied berufen. Eine solche Entscheidung ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen oder aufzuheben.

(4) Die Mitglieder des Vorstands können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins abberufen werden.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§6 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einladung zur Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Buch- und Kassenführung
 - Erstellung eines Jahresberichts, Planung künftiger Aufgaben
 - Abschluss und Aufhebung von Arbeitsverträgen
 - Aufnahme von Mitgliedern
 - Ausarbeitung einer Beitragssatzung
- (2) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne von §26 BGB gemeinsam; darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende
- (3) Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Vorsitzende oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung.
- (4) Bei Rechtsgeschäften gegenüber Dritten, mit einem Geschäftswert von über 500,- Euro, bedarf es eines Beschlusses mit einer Zweidrittel- Mehrheit der Mitglieder des Vorstands.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist insbesondere zuständig für die:
 - Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
 - Bestellung des Kassenprüfers
 - Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Beitragssatzung
 - Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 5000,- Euro
- (2) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitgliedern des Vereins, über Vereinsauflösung mit einer 4/5-Mehrheit ihrer Mitglieder.

§8 Sitzungen und sonstige Beschlüsse

- (1) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung treten nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Der Vorstand lädt die Mitglieder des Vereins mindestens einmal jährlich schriftlich und mit einer Frist von vier Wochen zu einer Versammlung ein.
- (2) Auf schriftliches Begehren eines Drittels der Vereinsmitglieder muss der Vorstand binnen sechs Wochen eine Mitgliederversammlung durchführen.

- (3) Soweit nicht anders geregelt, fassen Vorstand und Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist dazu beschlussfähig bei einer Anwesenheit von mindestens 75% seiner Mitglieder, die Mitgliederversammlung beschließt in diesen Fällen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. (Die davon abweichenden Mehrheitsregelungen sind enthalten bzgl. des Vorstands in § 6 Abs. 4 und bzgl. der Mitgliederversammlung in § 2 Abs. 3; §3 Abs. 2 S. 4 und § 7 Abs. 2.)
- (4) Ein Mitglied des Vorstands oder Vereins kann im Fall der Abwesenheit dem Vorstand sein Votum bis zum Sitzungsbeginn schriftlich mitteilen. Dieses schriftlich eingereichte Votum zählt bei Abstimmungen, Wahlen und anderen Entscheidungen als volle Stimme.
- (5) Beschlussfassungen werden im Protokoll im Wortlaut und mit Abstimmungsergebnis dokumentiert.

§9 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und ggf. Sachspenden
- Etwaige Zuschüsse
- Sonstige Zuwendungen

§10 Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sein Vermögen, alle Erträge, Zuwendungen und sonstige Einnahmen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten diese keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Auslagen.

§ 11 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks erhält die Stadtkirchengemeinde Gotha die verbleibenden Vermögenswerte mit der Auflage, diese unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung im Seelsorgebereich St. Helena/Ost zu verwenden.